

Niederschrift

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wahlenau am

Dienstag, den 10.12.2019

Anwesend:

Barbara Müller	Ortsbürgermeisterin
Stefan Barth	Beigeordneter und Ratsmitglied
Christoph Hammen	Ratsmitglied
Yvonne Mayer	Ratsmitglied
Rolf Müller	Ratsmitglied
Andrea Westermann	Ratsmitglied

Entschuldigt fehlt Marc Stoffel Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Öffentliche Sitzung:

Zusätzlich anwesend: Revierförster Michael Fischer.

TOP 1. Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2019

Die Niederschrift wurde mit den Unterlagen zur heutigen Sitzung verschickt. Es gibt dazu keine Ergänzungen.

TOP 2. Forstwirtschaftsplan 2020

Der Forstwirtschaftsplan wird von Revierförster Fischer vorgetragen. Insbesondere interessieren den Rat, wie realistisch die Zahlen sind, was mit diesem Haushalt für Hoffnungen, Ziele und Erwartungen gesetzt werden.

Revierförster Fischer führt aus, dass der diesjährige Befall durch den Borkenkäfer auch für das nächste Jahr in Ansatz gebracht sei. Für den Hiebsatz Laubholz sei ein Durchschnittswert angesetzt. Für die Pflege sei das jährlich notwendige Maß für die entsprechende Fläche angesetzt.

Wichtig sei, Bestehendes zu pflegen, um die Arbeit der letzten Jahre nicht gänzlich zu entwerten. Neupflanzungen seien nicht in Aussicht genommen, ob und welche Fördermaßnahmen es gebe, wisse noch niemand.

Es könne niemand derzeit sagen, wie sich die Situation entwickeln werde, aber das seien die Zahlen, die er bei dem Haushalt angesetzt hätte.

Der Rat sieht sich vor der Situation, einen derart unausgeglichene Haushalt entweder vollständig abzulehnen, damit aber auch die schon noch sinnvolle und vom Gesetz her auferlegte Pflege dann nicht durchführen zu können.

Eine wirksame Bewirtschaftung des Waldes mit dem bisherigen Fördersystem sei nicht mehr möglich. Verlässliche Einnahmen aus dem Holzerlös gehörten der Vergangenheit an.

Vielmehr müsse der Wald als CO₂-Binder angesehen und die Pflege des Waldes als eine gesamtgesellschaftliche Maßnahme betrachtet und angegangen werden. Dies könne aber nur auf der

politischen Ebene vom Gemeinde- und Städtetag ausgehen und müsse Politik unter Druck setzen.

Vor diesem Hintergrund mache es Sinn, diesen Minushaushalt zu verabschieden, um auf die Lage aufmerksam zu machen. Die vorhandenen politischen Kontakte sollen genutzt, die Verknüpfung mit anderen, ähnlich belasteten Gemeinden gesucht und zusammen mit den Forstbehörden soll versucht werden, einen Wechsel in der Förderung des Waldes herbeizuführen. Ein Betrag von 150 Euro /Ha Wald reiche aus, um eine flexible Bewirtschaftung sicherzustellen. Gleichzeitig müsse die bisherige Borkenkäferprävention fortgesetzt und durch die Schulung von Freiwilligen noch intensiviert werden.

Vor diesem Hintergrund geht der Gemeinderat in die Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2020 ein.

Beschlussvorschlag:

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 betragen die

Nettoerträge	24.400,00 €
Nettoaufwendungen	41.150,00 €

Es verbleibt somit ein Fehlbetrag von 16.750,00 €.

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2020 zu.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmiges Bauchgrummeln

TOP 3. Friedhofssatzung

Änderungen der Friedhofssatzung / oder der Friedhofsgebührensatzung:

1. eine Änderung von Frau Fladung: Geändert wurde § 22 Abs. 1 "Alte Rechte":

"Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung **und Entfernen** der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften."

Punkt der Tagesordnung

1. Beschluss über die Neufassung der Friedhofssatzung

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt die Friedhofssatzung an das Satzungsmuster vom Gemeinde- und Städtebund vom Dezember 2017 sowie an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Es ist geplant die Gebühren von der Friedhofssatzung loszulösen und eine gesonderte Friedhofsgebührensatzung zu erlassen. Zu einer der wichtigsten Änderungen der Friedhofssatzung zählt der Paragraph „Entfernen von Grabmalen“, es sollen künftig bereits beim Graberwerb Gebühren für die spätere Grabeinebnung erhoben werden. Die Neuerung soll in erster Linie dazu führen, dass die Gemeinde nach Ablauf der Ruhezeiten nicht auf den Kosten der Grabmalentfernung sitzen bleibt, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind. Hierzu fanden bereits im Vorfeld eingehende Beratungen statt.

Die vorgesehenen Änderungen wurden von der Verwaltung in einen Satzungsentwurf (Anlage 1) eingearbeitet. Wegen der Vielzahl der Änderungen und dem Wegfall einzelner Paragraphen wurde eine Neufassung gefertigt. Der Entwurf wurde von der Vorsitzenden vorgestellt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Friedhofssatzung mit der folgenden Änderung: Geändert wird in § 22 Abs. 1 "Alte Rechte": "Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung : Einfügen: **und Entfernen** der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften."

Die Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung nach Einarbeitung der entsprechenden Änderung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beschluss einer Friedhofsgebührensatzung

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt den Beschluss einer von der Friedhofssatzung abgetrennten Friedhofsgebührensatzung. Es sollen künftig Grabnutzungsgebühren erhoben werden und die bereits bestehenden Gebührensätze moderat angehoben werden. Weiterhin sollen Vorausleistungen für die Grabeinbnung festgesetzt werden.

Diese Punkte wurden eingehend vorberaten, dafür wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Satzungsentwurf über die Friedhofsgebührensatzung (Anlage 2) wurde von der Verwaltung erarbeitet, da es bislang noch keine gesonderte Friedhofsgebührensatzung gab, wurde eine Neufassung gefertigt. Der Entwurf wurde von der Vorsitzenden vorgestellt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Friedhofsgebührensatzung.
Die Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Neufassung Hauptsatzung

Die neugefasste Satzung wurde vor der Sitzung an alle Ratsmitglieder verteilt.

Im Wesentlichen wurde in § 4 Abs. 2 das Sitzungsgeld auf 15 € angepasst. § 5 Abs. 1 wurde auch entsprechend auf 15 € angepasst.

Der § 4 Abs. 4 wurde redaktionell an die Musterhauptsatzung angepasst.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Vorsitzende nahm an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die Satzung wird wie folgt insgesamt beschlossen:

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Wahlenau
vom 1.1.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (Gemo), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

3. Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück".
4. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
5. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
6. Dringliche Sitzungen im Sinne von §8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
7. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
8. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.09.1994 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

TOP 5. Einsetzung einer Arbeitsgruppe Gemeindehaus

Im Gemeindehaus muss der Speicher aufgeräumt werden sowie Boden und Dachgiebel in einen dauerhafteren Zustand versetzt werden können. Weitere Aufgaben können sich durch eine Bestandsbegehung ergeben.

Dafür setzt der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe ein, die eine Ortsbegehung unternimmt und danach einen Aufgabenplan erstellt. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: Stefan Barth, Christoph Hammen, Andrea Westermann sowie OB.

Der Vorsitz der Arbeitsgruppe ist bei Ratsmitglied Andrea Westermann

Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt mit ihrer Einsetzung und endet nach der Erledigung der selbstgesetzten Aufgaben bzw. nach Bericht in einer der nächsten Ratssitzungen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat setzt die Arbeitsgruppe Gemeindehaus ein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.12.2019

In der nicht öffentlichen Sitzung hat sich der Rat über die Situation der Wahler Mühle mit der Pächterin ausgetauscht. Beschlüsse wurden nicht gefasst.

7. Mitteilungen und Verschiedenes

OB teilt mit, dass entsprechend dem Ratsbeschluss Kontakt mit der Fa. Kaspar aufgenommen worden ist und von ihr ein nun akzeptabler Vertragsentwurf vorgelegt worden ist.

Es wird angeregt, das Wappen der Gemeinde im Gemeindehaus sichtbar zu machen.

Über die Verteilung der Arbeiten bei und die Verwendung der Einnahmen aus der Nikolausfeier werden erste Überlegungen angestellt.

OB schließt die öffentliche Sitzung um 20:48Uhr.

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für beendet um 20:49 Uhr